Allgemeine Geschäftsbedingungen – Trockendock

AbisZ Oberflächenveredelung GmbH & Co. KG

---

§ 1 Angebote und Vertragsschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Wird ein Angebot ausdrücklich als „verbindlich“ bezeichnet, bleibt es für 30 Kalendertage gültig.
2. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn der Kunde ein schriftliches Angebot annimmt und wir die Bestellung schriftlich bestätigen.
3. Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Textform. Dies gilt auch für Absprachen über die Beschaffenheit der zu erbringenden Leistungen.
4. Steht das Boot nicht im Alleineigentum des Kunden (z. B. finanziert, geleast oder mehrere Eigentümer), hat der Kunde uns hierüber vor Auftragserteilung schriftlich zu informieren. Änderungen der Eigentumsverhältnisse sind unverzüglich mitzuteilen.
5. Wird auf eine vorhandene Altbeschichtung lackiert, gilt: Die Haltbarkeit unserer Neubeschichtung hängt vom Zustand des Untergrundes ab. Risse, Sprödigkeit, Haftungsprobleme oder Durchtrocknungsschäden der Altbeschichtung liegen außerhalb unseres Verantwortungsbereiches.

---

§ 2 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Alle Preise verstehen sich als Endpreise einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Zahlung ist ohne Abzug fällig.
2. Die Herausgabe des Bootes kann erst nach vollständiger Zahlung aller offenen Beträge verlangt werden, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.
3. Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
4. Wir sind berechtigt, nach Erreichen von 50 % des vereinbarten Leistungsumfangs eine Abschlagszahlung in Höhe von 50 % des vereinbarten Gesamtpreises zu verlangen.
   Die Abschlagsrechnung ist sofort ohne Abzug fällig.
   Die Fortführung der Arbeiten kann bis zum Eingang der Abschlagszahlung ausgesetzt werden.

---

§ 3 Eigentumsvorbehalt und Werkunternehmerpfandrecht

1. Bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus dem Vertrag steht uns ein gesetzliches Werkunternehmerpfandrecht am Boot zu. Wir sind berechtigt, das Boot bis zur vollständigen Zahlung zurückzubehalten.
2. Von uns eingebaute Teile oder verwendetes Material bleiben bis zur Bezahlung unser Eigentum, sofern sie nicht wesentlicher Bestandteil des Bootes werden.

3. Wird unser Eigentum an Teilen durch Verbindung oder Verarbeitung gemäß § 947 BGB aufgehoben, entsteht in Höhe des Material- und Arbeitswertes Miteigentum an der neuen Sache.
4. Der Kunde darf das Boot bis zur vollständigen Zahlung weder veräußern noch belasten. Forderungen aus einer dennoch vorgenommenen Veräußerung treten bereits jetzt in Höhe unserer offenen Forderungen an uns über.
5. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter ist der Kunde verpflichtet, sofort auf unser Eigentum hinzuweisen und uns unverzüglich zu informieren.

---

§ 4 Liefer- und Fertigstellungsfristen

1. Vereinbarte Fristen beginnen mit Vertragsabschluss, jedoch nicht bevor alle notwendigen Informationen, Unterlagen und Mitwirkungspflichten des Kunden vorliegen.
2. Ändert oder erweitert der Kunde den Leistungsumfang, verlieren zuvor vereinbarte Fristen ihre Gültigkeit. Es wird eine neue angemessene Frist festgelegt.
3. Verzögerungen, die darauf beruhen, dass der Kunde erforderliche Mitwirkungshandlungen nicht rechtzeitig erbringt oder sich im Zahlungsverzug befindet, gehen nicht zu unseren Lasten.
4. Bei Verzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, verlängern sich Fristen angemessen. Eine Haftung ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

---

§ 5 Transport und Übergabe

1. Das Boot ist vom Kunden auf eigene Kosten anzuliefern und nach Fertigstellung abzuholen. Ein Transport durch uns erfolgt nur nach ausdrücklichem Wunsch des Kunden und gegen gesonderte Berechnung.
2. Bei vom Kunden veranlasstem Transport trägt der Kunde die Transportgefahr. Übernehmen wir den Transport, haften wir nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
3. Eine Transportversicherung wird nur auf gesonderten Wunsch des Kunden und auf dessen Kosten abgeschlossen. Wir empfehlen ausdrücklich den Abschluss einer Transport- oder Kaskoversicherung.

---

§ 5a Eindocken, Auskranen und Aufpallen von Booten

1. Das Eindocken, Auskranen und Aufpallen des Bootes erfolgt auf Risiko des Kunden, sofern keine schriftlichen und verbindlichen Angaben des Bootsherstellers zu Auflagepunkten, Stützlasten oder Pallungsanweisungen vorliegen.
2. Wir übernehmen keine Gewährleistung und keine Haftung für Schäden am Bootsrumpf, Unterwasserschiff, Kiel oder an sonstigen Bauteilen beim Ein- und Ausdocken und Aufpallen.
3. Eine Haftung ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn Schäden entstehen, weil das Boot nicht an exakt vorgegebenen Pallungs- oder Auflagepunkten abgestützt werden konnte und die Pallung nach fachlichem Ermessen vorgenommen wurde.

4. Wir sind nicht verpflichtet, den Bootsrumpf vor dem Eindocken, Auskranen oder Aufpallen auf verdeckte Mängel, Korrosionsschäden oder statische Schwächen zu untersuchen.

---

§ 6 Gewährleistung

1. Bei Mängeln hat der Kunde zunächst Anspruch auf Nachbesserung. Eine Minderung des Preises oder ein Rücktritt sind erst möglich, wenn eine Nachbesserung fehlgeschlagen ist oder verweigert wird.

2. Die Nachbesserung erfolgt ausschließlich in unserem Betrieb. Kosten für Anlieferung, Abholung, Transport, Kran-, Slip- oder Dockgebühren trägt der Kunde.

3. Gewährleistung entfällt, wenn
   – der Kunde oder Dritte ohne unsere Zustimmung Arbeiten am Boot durchführen,
   – der Kunde uns die Prüfung eines Mangels nicht ermöglicht,
   – der Mangel auf Altbeschichtungen, falscher Nutzung, Abnutzung, Witterungseinflüssen, chemischen Belastungen oder unsachgemäßer Behandlung beruht.

4. Gewährleistungsansprüche entfallen ebenfalls, wenn wir auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden ein bestimmtes Material oder Verfahren anwenden und wir zuvor schriftlich auf mögliche Folgen hingewiesen haben.

5. Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre ab Übergabe.

6. Gewährleistungsansprüche bestehen nicht für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Eindocken, Auskranen oder Aufpallen entstehen und auf den Zustand des Bootes oder auf fehlende bzw. unzureichende Herstellerangaben zu Auflagepunkten zurückzuführen sind.

---

§ 7 Haftung

1. Schadensersatzansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf
   – Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
   – Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,
   – Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (hier jedoch begrenzt auf den typischen, vorhersehbaren Schaden).

2. Wir haften nicht für Schäden, die entstehen durch:
   – Ein- oder Ausdocken, sofern nicht grob fahrlässig verursacht,
   – Sturm, Feuer, Diebstahl oder sonstige äußere Einwirkungen,
   – unsachgemäße Lagerung oder Nutzung durch den Kunden,
   – verdeckte oder nicht erkennbare strukturelle Mängel des Bootsrumpfes sowie fehlende Herstellerangaben zur Pallung oder Auflage.

3. Für reine Vermögens- oder Mangelfolgeschäden haften wir nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

---

§ 8 Versicherung

Während Beschichtung, Bearbeitung oder Reparatur besteht kein Versicherungsschutz durch uns für das Boot oder Zubehör.
Wir empfehlen dem Kunden dringend den Abschluss einer Kasko- und Transportversicherung.

---

§ 9 Eigen- und Fremdarbeiten

1. Eigenleistungen des Kunden auf unserem Gelände sind nur mit vorheriger Zustimmung gestattet.
2. Externe Handwerker dürfen nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung im Betrieb arbeiten.
3. Das Betreten fremder Boote ist untersagt.

---

§ 10 Erfüllungsort / Gerichtsstand / Recht

1. Erfüllungsort für alle Leistungen ist der Betriebssitz der AbisZ Oberflächenveredelung GmbH & Co. KG in Zehdenick.
2. Für Verträge mit Verbrauchern gilt der gesetzliche Gerichtsstand am Wohnsitz des Kunden. Für Unternehmer gilt der Gerichtsstand am Sitz unseres Unternehmens.
3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.